Regierungsvorlage **Beilage 34**

Gesetz

über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Schulerhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1965, in der Fassung LGBl. Nr. 40/1965, Nr. 39/1972 und Nr. 39/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 hat es statt „gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen" zu lauten „Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen".
2. Im § 2 Abs. 2 lit. b hat es statt „gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen" zu lauten „Berufsschulen mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen Berufsschulen".
3. Nach dem § 2 ist folgender § 2a einzufügen:

„§ 2a
Gemeindeverbände

(1) Wenn in den Schulsprengel (Pflicht- oder Berechtigungssprengel) einer im § 2 Abs. 2 lit. a genannten öffentlichen Pflichtschule das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden zur Gänze oder zum Teil einbezogen ist oder einbezogen werden soll, kann als gesetzlicher Schulerhalter ein Gemeindeverband gebildet werden, sofern die dem gesetzlichen Schulerhalter obliegenden Pflichten die Leistungsfähigkeit der Standortgemeinde übersteigen oder wenn dies zur leichteren Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters zweckmäßig ist.

(2) Die Bildung eines Gemeindeverbandes nach Abs. 1 erfolgt auf Antrag mindestens einer Gemeinde, die dem Gemeindeverband angehören soll, sowie nach Anhörung der übrigen Gemeinden, die dem Gemeindeverband angehören sollen, durch Verordnung der Landesregierung. Nach Erteilung der Errichtungsbewilligung ist die Bildung eines Gemeindeverbandes nach Abs. 1 nur mehr mit Zustimmung aller Gemeinden, die dem Gemeindeverband angehören sollen, möglich.

(3) Als Organe des Gemeindeverbandes nach Abs. 1 sind jedenfalls ein Verwaltungsausschuß und ein Obmann vorzusehen. Im Verwaltungsausschuß muß jede verbandsangehörige Gemeinde mindestens mit einem Sitz und einer Stimme vertreten sein. Der Verwaltungsausschuß hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. Hiebei ist der § 44 des Gemeindegesetzes sinngemäß anzuwenden.

(4) In der nach Abs. 2 zu erlassenden Verordnung ist zu bestimmen, wo der Gemeindeverband seinen Sitz hat, wie die Organe zu bestellen sind und welchen Wirkungsbereich sie haben sowie in welchem Verhältnis die beteiligten Gemeinden den nicht durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes gedeckten Aufwand zu tragen haben.

(5) Über Streitigkeiten zwischen verbandsangehörigen Gemeinden hat die Landesregierung zu entscheiden, sofern es sich um Streitigkeiten handelt, die im Verbandsverhältnis begründet sind. Dasselbe gilt für Streitigkeiten zwischen Organen des Gemeindeverbandes und zwischen dem Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden.

(6) Aufsichtsbehörde über Gemeindeverbände nach Abs. 1 ist, wenn sie Gemeinden mehrerer Verwaltungsbezirke umfassen, die Landesregierung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des V. und VI. Hauptstückes des Gemeindegesetzes für Gemeindeverbände nach Abs, 1 sinngemäß."

4. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7
**Berufsschulen
mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen
Berufsschulen**

(1) Öffentliche Berufsschulen mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen Berufsschulen haben in solcher Zahl und in solchen Gebieten zu bestehen, daß nach Möglichkeit alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrem Lehrberuf entsprechende Berufsschule bei einem ihnen nach den örtlichen und Verkehrsverhältnissen zumutbaren Schulweg besuchen können, sofern für den Besuch einer solchen Berufsschule voraussichtlich ständig mindestens 90 Schüler vorhanden sind.

(2) Nach Maßgabe des Bedarfes sind im Abs. 1 genannte Berufsschulen entweder als ganzjährige Berufsschulen oder, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes, als lehrgangsmäßige Berufsschulen oder als saisonmäßige Berufsschulen zu führen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen Berufsschule für einen Lehrberuf oder eine Lehrberufsgruppe nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl Berufsschulklassen für bestimmte Lehrberufe oder Lehrberufsgruppen einer anderen öffentlichen Berufsschule angeschlossen werden."

5. Im § 9 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Errichtungsbewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 oder 3 vorliegen und die beabsichtigte Lage der Schule im Hinblick auf die Siedlungs- und Verkehrsverhältnisse den schulischen Erfordernissen entspricht sowie weder mit einem Landesraumplan noch mit einem Flächenwidmungsplan im Widerspruch steht.

(3) Errichtungsbewilligungen, die mit einem Landesraumplan oder einem Flächenwidmungsplan im Widerspruch stehen, sind nichtig (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG. 1950)."

6. Im § 11 Abs. 4 hat der letzte Satz zu lauten: „Bei Polytechnischen Lehrgängen sowie bei Berufsschulen müssen die für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten, Lehrküchen und Unterrichtsräume vorhanden sein."

7. Im § 11 Abs. 7 ist der Ausdruck „gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen" durch das Wort „Berufsschulen" zu ersetzen.

8. Der § 12 hat zu lauten:

„§ 12

Schulrechtliche Bewilligung baulicher Maßnahmen

(1) Die Erstellung, Erweiterung oder bauliche Umgestaltung eines Pflichtschulgebäudes oder sonstiger Schulliegenschaften bedarf — unbeschadet sonstiger Erfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften — der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

(2) Die Bewilligung ist nach Anhörung der zum Investitionsaufwand (§ 18 Abs. 3) beitragspflichtigen oder voraussichtlich beitragspflichtigen Gemeinden zu erteilen, wenn die beabsichtigten baulichen Maßnahmen den Vorschriften über die Schulerhaltung entsprechen und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der zum Investitionsaufwand beitragspflichtigen oder voraussichtlich beitragspflichtigen Gemeinden Bedacht nimmt.

(3) Vor Erteilung der schulrechtlichen Bewilligung der baulichen Maßnahme kann die Bezirkshauptmannschaft auf Antrag oder von Amts wegen feststellen, ob ein Grundstück für die Erstellung oder Erweiterung eines Pflichtschulgebäudes oder sonstiger Schulliegenschaften geeignet ist.

(4) Die Bezirkshauptmannschaft hat vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 bei Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie bei Polytechnischen Lehrgängen den Bezirksschulrat, bei Berufsschulen den Landesschulrat zu hören."

9. Im § 15 Abs. 4 hat der letzte Satz zu lauten: „Bei Personen, die der Berufsschulpflicht unterliegen, ist statt des Wohnortes der Standort des Lehrbetriebes maßgebend; dies gilt nicht für Personen, die zum Besuch einer hauswirtschaftlichen Berufsschule verpflichtet sind."

10. Im § 16 Abs. 1 hat es statt „gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen" zu lauten „Berufsschulen".

11. Im § 16 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten: „Desgleichen haben die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen lückenlos aneinander zu grenzen, sofern nicht das gesamte Landesgebiet Schulsprengel ist."

12. Im § 17 Abs. 2 hat es statt „gewerbliche und kaufmännische Lehrlinge" zu lauten „Lehrlinge".

13. Dem § 18 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen: „Ist der gesetzliche Schulerhalter ein Gemeindeverband, so sind die verbandsangehörigen Gemeinden nicht beitragspflichtig."

14. Im § 19 haben die Überschrift und der Abs. 1 zu lauten:

„Beiträge für Schulen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden

(1) Bei öffentlichen Pflichtschulen, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden erhalten werden, haben die beitragspflichtigen Gemeinden dem gesetzlichen Schulerhalter Beiträge zum Betriebs- und Investitionsaufwand zu leisten."

15. Im § 27 Abs. 2 lit. b hat es statt „gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen" zu lauten „Berufsschulen mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen Berufsschulen".

16. Nach dem § 27 ist folgender § 27a einzufügen:

„§ 27a

Gemeindeverbände

(1) Wenn ein im § 27 Abs. 2 lit. a genanntes Schülerheim ausschließlich oder überwiegend für Schüler von öffentlichen Pflichtschu-

len, in deren Sprengel das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden zur Gänze oder zum Teil einbezogen ist oder einbezogen werden soll, bestimmt ist, kann als gesetzlicher Heimerhalter ein Gemeindeverband gebildet werden, wenn die Verpflichtungen des gesetzlichen Heimerhalters die Leistungsfähigkeit der Standortgemeinde übersteigen oder wenn dies zur leichteren Besorgung der dem gesetzlichen Heimerhalter obliegenden Aufgaben zweckmäßig ist.

(2) Die Bestimmungen des § 2a Abs. 2 bis 6 gelten für die Gemeindeverbände nach Abs. 1 sinngemäß."

Bericht

In Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B.-VG. die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache.

Vom eben erwähnten Kompetenztatbestand ist insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Pflichtschulen erfaßt. Die diesbezüglichen grundsatzgesetzlichen Regelungen enthält das Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 87/1963, Nr. 69/1971 und Nr. 325/1975.

In Ausführung des Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetzes wurde das Schulerhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1965, in der Fassung LGBl. Nr. 40/1965, Nr. 39/1972 und Nr. 39/1974, erlassen.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Schulerhaltungsgesetzes sind die öffentlichen Pflichtschulen entweder von der Gemeinde oder vom Land zu errichten und zu erhalten (gesetzlicher Schulerhalter).

Bei öffentlichen Pflichtschulen, deren gesetzlicher Schulerhalter eine Gemeinde ist und in deren Sprengel auch das Gebiet anderer Gemeinden ganz oder teilweise einbezogen ist, hat die schulerhaltende Gemeinde Anspruch auf Beiträge der übrigen Sprengelgemeinden zum Schulerhaltungsaufwand, soweit dieser nicht durch Einnahmen aus dem Schulbetrieb oder durch Zuwendungen von anderer Seite gedeckt ist.

Wenn über die Aufteilung des Schulerhaltungsaufwandes keine Vereinbarung besteht, haben die beitragspflichtigen Gemeinden der schulerhaltenden Gemeinde Beiträge sowohl zum Betriebsaufwand als auch zum Investitionsaufwand zu leisten.

Gemäß § 19 Abs. 2 des Schulerhaltungsgesetzes erfolgt die Ermittlung der Schulerhaltungsbeiträge zum Betriebsaufwand in der Weise, daß der gesamte Betriebsaufwand des Abrechnungsjahres, soweit seine Verumlagung zulässig ist, durch die Gesamtzahl der Schüler geteilt und die sich ergebende Kopfquote mit der Zahl jener Schüler vervielfacht wird, die in der beitragspflichtigen Gemeinde den ordentlichen Wohnsitz haben.

Während nach der soeben erwähnten Bestimmung der gesamte Betriebsaufwand auf die einzelnen Sprengelgemeinden verumlagt werden kann, ist gemäß § 19 Abs. 3 des Schulerhaltungsgesetzes eine Verumlagung des Investitionsaufwandes nur zu zwei Dritteln und nur in den ersten zehn Jahren in gleichen Jahresraten zulässig. Diese Regelung stellt in jenen Fällen, in denen die Standortgemeinde einen hohen Prozentsatz der Schulbesucher stellt, einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den einzelnen Sprengelgemeinden dar. Ist die Standortgemeinde jedoch eine Kleingemeinde, so kann der Umstand, daß ein Drittel der Investitionskosten nicht verumlagt werden kann und die Verumlagung der übrigen Investitionskosten zudem in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen hat, eine hohe finanzielle Belastung darstellen.

Die vorliegende Novelle zum Schulerhaltungsgesetz soll eine gesetzliche Grundlage zur Bildung von Gemeindeverbänden als gesetzliche Schulerhalter schaffen, um in Fällen, in denen die bisherigen gesetzlichen Regelungen betreffend die Schulerhaltungsbeiträge die schulerhaltende Standortgemeinde benachteiligen, eine größere Beweglichkeit der in Betracht kommenden Gemeinden zu ermöglichen.

Die Bildung von Gemeindeverbänden als gesetzliche Schulerhalter für öffentliche Pflichtschulen ist sowohl im Art. 14 Abs. 6 B.-VG. als auch im § 1 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetzes ausdrücklich vorgesehen. Bei Erlassung des Schulerhaltungsgesetzes wurde aber „von der Errichtung von Schulgemeindeverbänden ... bewußt abgesehen, da die Schaffung neuer Institutionen mit den erforderlichen Organen nicht im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gelegen ist" (20. Beilage zu den stenographischen Protokollen des XVII. Vorarlberger Landtages 1959, S. 418).

Zum Vergleich sei angeführt, daß die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich und Tirol die Möglichkeit der Bildung von Schulgemeindeverbänden gesetzlich vorgesehen haben, während im

Burgenland, in Oberösterreich, Salzburg und in der Steiermark ähnliche Regelungen wie in Vorarlberg getroffen wurden. Das Land Wien ist auf Grund seiner besonderen Verhältnisse nicht in diesen Vergleich einzubeziehen.

Die Regierungsvorlage hält grundsätzlich an der bestehenden Regelung fest, die, wie bereits erwähnt, in einer Großzahl von Fällen einen gerechten Interessenausgleich zwischen den einzelnen Sprengelgemeinden ermöglicht. Die Bildung eines Gemeindeverbandes soll dem Grundsatz der Subsidarität entsprechend nur dann zulässig sein, wenn die dem gesetzlichen Schulerhalter obliegenden Verpflichtungen die Leistungsfähigkeit der Standortgemeinde übersteigen oder wenn dies zur leichteren Besorgung der dem gesetzlichen Schulerhalter obliegenden Aufgaben zweckmäßig ist.

Durch die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, sowie durch das Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 325/1975, wurde die Unterscheidung in gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen sowie in fachliche und allgemeine Berufsschulen beseitigt. Die Regierungsvorlage berücksichtigt diese Änderungen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung stellt die dritte Novellierung des im LGBl. Nr. 2/1965 und Nr. 40/1965 neu kundgemachten Schulerhaltungsgesetzes dar. Es wird daher zweckmäßig sein, das Gesetz — nachdem die nunmehr vorgeschlagene Änderung Gesetzeskraft erlangt haben wird — abermals neu kundzumachen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Die vorgeschlagene Regelung stellt eine Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes sowie des Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetzes dar. Zudem wird klargestellt, daß die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen keine öffentlichen Pflichtschulen im Sinne des Schulerhaltungsgesetzes sind.

Zu Z. 2:

Diese Regelung ist durch die Änderung des Schulorganisationsgesetzes und des Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetzes notwendig geworden.

Zu Z. 3:

Im Interesse der Einheitlichkeit sollen die Bestimmungen über die Bildung und Organisation des Gemeindeverbandes den einschlägigen Bestimmungen des § 89 des Gemeindegesetzes weitgehend angeglichen werden. So wird insbesondere der Grundsatz des Gemeindegesetzes, daß ein Gemeindeverband nur dann gebildet werden kann, wenn die Erreichung bestimmter Zwecke die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gemeinde übersteigt oder wenn es zur leichteren Besorgung bestimmter Aufgaben zweckmäßig ist, übernommen. Die Bildung eines Schulgemeindeverbandes kann, im Gegensatz zu den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, nur auf Antrag mindestens einer betroffenen Gemeinde erfolgen.

Unter den genannten Voraussetzungen können — wie nach § 89 des Gemeindegesetzes auch — Gemeinden auch gegen ihren Willen zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen werden. Allerdings müssen sie vorher gehört werden. Diese Regel erfährt eine Durchbrechung in jenen Fällen, in denen die Bildung des Gemeindeverbandes erst nach Rechtskraft der Errichtungsbewilligung erfolgen soll. Der Bestimmung, die vom Vorarlberger Gemeindeverband im Begutachtungsverfahren gewünscht wurde, liegt der Gedanke zu Grunde, daß die verbandsangehörigen Gemeinden in den Organen des Gemeindeverbandes ihre Interessen zur Geltung bringen können (vgl. den vorgeschlagenen § 2a Abs. 3). Ist ihnen diese Möglichkeit frühzeitig geboten, dann können sie die örtliche Lage sowie die bauliche Gestaltung (insbesondere die Größe) und Einrichtung der Schule — Elemente, welche für die in der Folge auftretenden Investitions- und Betriebskosten von maßgeblicher Bedeutung sind — mitbestimmen. Sind diese grundlegenden Entscheidungen bereits gefallen, dann soll es bei jeder einzelnen Gemeinde liegen, ob sie einem Gemeindeverband angehören will oder ob sie es vorzieht, zum Investitions- und Betriebsaufwand nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 beizutragen. Der Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft der Errichtungsbewilligung, das ist nach § 3 Abs. 1 des Schulerhaltungsgesetzes der Gründungsakt der Schule, erscheint für die beabsichtigte Grenzziehung sachgerecht.

Zu Z. 4:

Die Neufassung des § 7 ist durch die Änderung des Schulorganisationsgesetzes und des Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetzes, insbesondere durch den Wegfall der Unterscheidung in fachliche und allgemeine Berufsschulen, notwendig geworden.

Zu Z. 5:

Auf das zu Z. 2 Gesagte wird verwiesen.

Zu Z. 6:

Auf das zu Z. 2 Gesagte wird verwiesen. Bisher waren die entsprechenden gesetzlichen Berufsvertretungen vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 7 des Schulerhaltungsgesetzes nur

hinsichtlich der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen anzuhören. Da eine Ausnahme hinsichtlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen nicht gerechtfertigt erscheint, sollen nunmehr auch in diesen Fällen die entsprechenden gesetzlichen Berufsvertretungen, soweit solche bestehen, anzuhören sein.

Zu Z. 7:

Durch § 58 lit. i des Baugesetzes wurde die Bestimmung des § 12 Abs. 1 zweiter Satz des Schulerhaltungsgesetzes, wonach die Genehmigung des Bauplanes die Baubewilligung ersetzt, aufgehoben. Seit dem Inkrafttreten des Baugesetzes bedürfen also auch Schulbauten einer Baubewilligung. Um Mißverständnisse zu vermeiden, soll der Ausdruck „Genehmigung des Bauplanes" durch den Ausdruck „schulrechtliche Bewilligung baulicher Maßnahmen" ersetzt werden. Eine solche Bewilligung soll bei Schulen, in deren Schulsprengel das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden einbezogen ist oder einbezogen werden soll, nur dann erteilt werden können, wenn die beabsichtigten baulichen Maßnahmen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der zum Investitionsaufwand beitragspflichten Gemeinden Bedacht nehmen. Damit soll verhindert werden, daß eine Standortgemeinde auf Kosten der übrigen Sprengelgemeinden zu aufwendige Schulbauten errichtet.

Zu Z. 8:

Auf das zu Z. 2 Gesagte wird verwiesen.

Zu Z. 9:

Auf das zu Z. 6 Gesagte wird verwiesen.

Zu Z. 10:

Auf das zu Z. 2 Gesagte wird verwiesen.

Zu Z. 11:

Auf das zu Z. 2 Gesagte wird verwiesen.

Zu Z. 12:

Durch diese Regelung wird klargestellt, daß verbandsangehörige Gemeinden dem Gemeindeverband keine Schulerhaltungsbeiträge nach den §§ 18 und 19 zu entrichten haben. Diese Gemeinden haben entsprechend der in Ausführung des § 2a ergehenden Verordnung der Landesregierung den nicht durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes gedeckten Aufwand zu tragen.

Zu Z. 13:

Diese Bestimmung stellt klar, daß einem schulerhaltenden Gemeindeverband nicht alle Sprengelgemeinden angehören müssen. In diesem Falle sollen die nicht verbandsangehörigen Sprengelgemeinden dem gesetzlichen Schulerhalter (Gemeindeverband) die Schulerhaltungsbeiträge entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelung zu leisten haben.

Zu Z. 14:

Auf das zu Z. 2 Gesagte wird verwiesen.

Zu Z. 15:

Aus den im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen dargelegten Gründen soll auch für öffentliche Schülerheime, die nach der bisherigen gesetzlichen Regelung von der Standortgemeinde zu erhalten sind bzw. zu erhalten wären, unter den gleichen Voraussetzungen wie bei öffentlichen Pflichtschulen die Bildung eines Gemeindeverbandes als gesetzlicher Heimerhalter möglich sein.

Bregenz, 19. Oktober 1976